

Stellungnahme
des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.
Landesverband Nord
zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes
zur Änderung des Landeswassergesetzes
Schleswig-Holstein
(Stand 26.11.2002)

Allgemeine Anmerkung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes wird vom Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband Nord grundsätzlich begrüßt, da er die Umsetzung zahlreicher europäischer Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zügig in die Wege leitet.

In vielen Punkten wurde der Wortlaut der seit dem 23. August 2002 geltenden 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) übernommen und ist an die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten ist, angepasst worden. **In einigen Punkten bewerten wir die Änderungen jedoch als kritisch, da sie im Vergleich zu den EU-Vorgaben Verschärfungen beinhalten.**

Stellungnahme zu den einzelnen Inhalten

Zu Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 2

Die vorgesehene Einführung der Regelung : „..., dass eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachhaltige Veränderung ihrer Eigenschaften **nicht zu besorgen** ist, ...“ stellt eine Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht (§ 1 a Abs. 2 WHG) dar. **Wenn in dem Abs. 2 Satz 1 schon auf den § 1 a Abs. 2 WHG verwiesen wird, sollte die Regelung, allein wegen der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten entsprechend formuliert werden.**

Zu Nr. 1, § 2 Abs. 3

Zu Recht wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass es schon genügend Instrumente wie z.B. die Erhebung der Grundwasserentnahmeabgabe, die Oberflächenwasserentnahmegebühr und die Abwasserabgabe, die noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, gibt.

Weitere Belastungen darüber hinaus sind nicht vertretbar. Mit der Formulierung des dritten Absatzes wird die Möglichkeit für weitere Ermächtigungsgrundlagen geschaffen.

Wenn dieser Absatz so bleibt, ist zu befürchten, dass zukünftige Investitionen unterbleiben und Unternehmen von einer Neuansiedlung in Schleswig-Holstein Abstand nehmen werden.

Die Formulierung des eingefügten Abs. 3 lehnen wir entschieden ab. Der Abs. 3 sollte deshalb gestrichen werden.

Zu Nr. 16, § 38 a

Die Breite des Uferrandstreifens sollte unserer Ansicht nach von 10 Meter auf 3 Meter gesenkt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, dass kein Einfluss von Pflanzenschutzmitteln auf Gewässer mehr festzustellen ist, wenn ein Abstand von 3 Metern bis zur Böschungskante eingehalten wird (Jahresbericht des Instituts für Umweltchemie und Toxikologie der Fraunhofer-Gesellschaft 2001 „ Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln „, Seiten 51 / 52, siehe Anlage). Auch zur Vermeidung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln aus Oberflächenabschwemmungen sind 3 Meter ausreichend. Ein breiterer Streifen hat keinen zusätzlich positiven Effekt, im Gegenteil, der Pflegeaufwand, der für die Funktionserhaltung nötig ist, wird dann unverhältnismäßig hoch und kann von den Landwirten nicht mehr erbracht werden.

Zu Nr. 25, § 85c

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung von EMAS auditierten Unternehmen u.a. Erleichterungen vorzusehen. Neben dem europäischen EMAS spielt die ISO 14001 eine immer größere Rolle. Sie hat für die Umweltpolitik in Deutschland und Europa eine erhebliche Bedeutung erlangt. Insbesondere Unternehmen der deutschen klein- und mittelständischen Industrie optimieren sich beim Aufbau ihrer Managementsysteme im Bereich Umweltschutz in der Regel an Management Standards. ISO 14001 wird von den deutschen Anwendern sehr positiv bewertet und es ist das Ziel ISO 14001 weltweit dynamisch zu verbreiten. **Aus unserer Sicht sollte**

der § 85c deshalb auf ISO 14001 zertifizierte Unternehmen ausgeweitet werden.

Zu Nr.30, § 115

Es ist richtig, dass z. B. für die Bestandsaufnahme die Übermittlung wasserwirtschaftlicher Daten erforderlich werden. Die Weitergabe wasserwirtschaftlicher Daten darf aber auf keinen Fall personen- oder betriebsbezogen erfolgen. Die Behörde könnte Gefahr laufen, dass wettbewerbsbezogene Daten öffentlich gemacht würden, was möglicherweise Klagen der Unternehmen zur Folge hätte. **Der Zusatz des § 115 Absatz 2, Satz 2 sollte sich deshalb auf „ allgemeine wasserwirtschaftliche Daten“ beziehen und entsprechend umformuliert werden.**

Hannover, 21. Februar 2003

Kerstin Pickhardt



**Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.
Landesverband Nord
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in
Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie,
UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie)
- Landes-Artikelgesetz - (Drucksache 15/1950)**

1. Allgemeine Anmerkung:

Der Gesetzentwurf des „Landesartikelgesetzes“ wird vom Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband Nord grundsätzlich begrüßt, da er die Umsetzung zahlreicher europäischer Vorgaben nach den Verzögerungen der Vergangenheit endlich in die Wege leitet.

Als sehr kritisch bewerten wir jedoch, dass das schleswig-holsteinische Artikelgesetz in einigen Punkten erhebliche Verschärfungen im Vergleich zu den EU-Vorgaben beinhaltet. Die geplante Regelung im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Umweltverbänden unmittelbaren Zugang zu Antragsunterlagen zu gestatten geht weit über die Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer hinaus.

Die derzeitige Fassung des § 118 a Koordinierung der Verfahren im Landeswassergesetz würde zu einer erheblichen Zunahme der Erlaubnisverfahren führen. Wir befürchten, dass diese Abweichungen gerade in einem so sensiblen Bereich wie im Anlagenehmigungsrecht erheblich negative Auswirkungen auf den Standort Schleswig-Holstein haben könnten.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Inhalten:

Zu Artikel 1 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

§ 18a Biosphärenreservate (zu § 25 Bundesnaturschutzgesetz)

Die in Absatz 1 unter den Ziffern drei und vier getroffenen Definitionen gehen über die europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben hinaus, so dass wir diese ablehnen. Der § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes definiert Biosphärenreservate als Gebiete, „die *„vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung ... dienen“*. Die im Gesetzentwurf unter den Ziffern vier und vier gewählte Definition, dass die Gebiete „in Teilen“ den jeweiligen Zielen dienen geht weit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus.

Unter den Ziffern drei und vier in Absatz 1 sollten die Begriffe in Teilen jeweils durch den Begriff vornehmlich ersetzt werden.

Zu Artikel 2 Entwurf des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

§ 9 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Die vorgesehene Regelung, den nach § 59 und 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden unmittelbaren Zugang zu Antragsunterlagen zu gestatten lehnen wir entschieden ab. Über die Öffentlichkeitsbeteiligung sind Umweltverbände nach den geltenden Vorschriften regelmäßig in Genehmigungsverfahren miteinbezogen. Die Notwendigkeit der stärkeren Einbeziehung von Umweltverbänden können wir nicht nachvollziehen. Dadurch würde die Rechtslage in diesem Punkt erheblich von der in anderen Bundesländern abweichen. Außerdem wäre durch die größere Anzahl von Beteiligten der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht mehr zu gewährleisten.

In § 10 Satz 2 sollten die Worte „sowie den nach § 59 und 60 Bundesnaturschutzgesetz“ anerkannten Verbänden“ gestrichen werden.

Anlage 1 Nr. 2.2 und 2.3 Bau bzw. Ausbau von Landes-, Kreis- oder Gemeindestrassen

Der Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie fordert eine Regelung in Bezug auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit nur für den Ausbau zu bzw. der Verle-

gung von vier- oder mehrspurigen Strassen. In seiner derzeitigen Fassung geht der Gesetzesentwurf erheblich über die europäischen Vorgaben hinaus. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum der Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestrasse generell der UVP-Pflicht unterliegen soll, wenn der Bau einer sonstigen Bundesstrasse nach Bundesrecht lediglich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bedarf. Um eine bundesweit einheitliche Umsetzung zu erreichen sollten die beiden Punkte 2.2 und 2.3 zusammengefasst und die Formulierung aus dem Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie übernommen werden, wie es in einigen anderen Bundesländern der Fall ist.

Die zusammengefasste Formulierung für Vorhaben der Punkte 2.2 und 2.3 sollte lauten:

Bau einer vier- oder mehrspurigen Strasse oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Strasse zu einer vier- oder mehrspurigen Strasse, wenn diese neue Strasse oder der verlegte oder ausgebaute Strassenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen würde

Zu Artikel 3 Änderung des Landeswassergesetzes

§ 111a Umsetzung von europäischem Gemeinschaftsrecht

Die Schaffung der Grundlage für eine EPER-Verordnung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die in Nummer 9 enthaltene Ermächtigung der obersten Wasserbehörde den Betreiber zu verpflichten Angaben über die zeitliche Verteilung der Emissionen zu machen lehnen wir jedoch strikt ab, weil dies die EU-Vorgaben deutlich übersteigt.

Wir fordern, dass aus der Nummer 9 die Worte „zeitliche Verteilung“ gestrichen werden.

Die in Nummer 9 getroffene Regelung, dass die oberste Wasserbehörde das zu beachtende Verfahren zur Ermittlung der Emissionen festgelegt werden kann, müssen wir ebenfalls entschieden ablehnen, weil dies den EU-Vorgaben widerspricht.

Die Worte „der bei der Ermittlung zu beachtenden Verfahren“ müssen aus der Nummer 9 gestrichen werden.

§ 118 a Koordinierung der Verfahren

In Satz 1 ist vorgesehen, dass Anlagen nach Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV eine Erlaubnis für die Gewässerbenutzung benötigen. Der Kreis von Anlagen ist hier deutlich größer als im Anhang I der IVU-Richtlinie vorgegeben, so dass erheblich von den EU-Vorgaben abgewichen wird. Die vorgesehene Regelung würde unserer Ansicht nach das Durchführen von unnötigen Erlaubnisverfahren zur Folge haben. Dies ist sicherlich nicht verwaltungs-ökonomisch. Außerdem befürchten wir, dass diese Abweichungen gerade in einem so sensiblen Bereich wie im Anlagengenehmigungsrecht erheblich negative Auswirkungen auf den Standort Schleswig-Holstein haben könnten.

Um die zusätzliche Belastung der Vorhabensträger durch unnötige Erlaubnisverfahren zu verhindern, sollte sich in Satz 1 auf die Anlagen des Anhang I der IVU-Richtlinie bezogen werden. Der Inhalt des Anhangs I der IVU-Richtlinie sollte als Anhang zum Landeswassergesetz angefügt werden.

Entsprechend sollte Satz 1 bezüglich der Gewässerbenutzung wie folgt formuliert werden:

Ist mit der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Anhang I der IVU-Richtlinie eine neue oder die Änderung einer bereits erlaubten Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Indirekteinleitung nach § 33 verbunden, darf eine Erlaubnis oder eine Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden.

Die Formulierung in Satz 2, dass eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sicherzustellen ist, würde schwerwiegende Konsequenzen haben. Als Folge würde jedes Genehmigungsverfahren nach BImSchG ein neues wasserrechtliches Verfahren auf Erteilung oder Änderung der Erlaubnis auslösen. Insbesondere bei Industrieparks würde jede Änderungsgenehmigung die Einleitungserlaubnis des gesamten Standorts in Frage stellen. Diese strenge Auslegung der Koordinierung führt genau zu dem Gegenteil von dem, was sie eigentlich erreichen sollte. Dadurch würden automatisch Verfahren eingeleitet, obwohl hierzu gar keine Notwendigkeit besteht. Als Folge wären Kapazitäten in Behörden für unnötige Verfahren gebunden und würden in anderen Bereichen fehlen.

Satz 2 sollte durch folgenden Satz gestrichen werden:

Die oberste Wasserbehörde stellt sicher, dass das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie die Inhalte von Erlaubnis und Genehmigung aufeinander abgestimmt werden.



Außerdem schlagen wir folgenden neuen Satz 3 vor:

Wenn über die Erlaubnis und die Genehmigung nicht gleichzeitig entschieden wird, haben die beteiligten Behörden den Inhalt der Entscheidungen aufeinander abzustimmen.

Diese Regelung würde die Abstimmung der Behörden untereinander gewährleisten und trotzdem die Entscheidung über Erlaubnis und Genehmigung auch getrennt voneinander ermöglichen.

§ 118 b Antragsunterlagen

Die Forderung in Satz 3, dass dem Antrag eine nicht technische Zusammenfassung beizufügen ist lehnen wir strikt ab. In den Vollzugsbehörden wird der Antrag von Überwachungsbeamten bearbeitet, die über hervorragende technische Kenntnisse verfügen. **Da der Sinn der Forderung nach einer nichttechnischen Zusammenfassung nicht ersichtlich ist sollte Satz 2 gestrichen werden.**

Hannover, den 20. Februar 2003
Dr. Pe



Stellungnahme
des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.
Landesverband Nord
zum Entwurf der CDU Landtagsfraktion eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes
zum Schutz der Natur und Landschaft
Schleswig-Holsteins
(Stand 29.11.2002)

Allgemeine Anmerkung

Mit dem den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sollen die landesrechtlichen Vorschriften an die Entwicklung des Naturschutzrechtes auf europäischer und bundesrechtlicher Ebene angepasst werden.

Dass der Entwurf durch den Verzicht auf die Wiederholung von Vorschriften, die bereits im Bundesnaturschutzgesetz geregelt sind, gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung erheblich kürzer gefasst ist, wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Die Zielsetzung der CDU- Landtagsfraktion, durch die Gesetzesänderung die Verwaltungsstrukturen zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu beschränken, ist durchaus positiv zu bewerten.

In einigen wenigen Punkten schätzen wir die Änderungen jedoch als kritisch ein, da sie bei der Umsetzung der geplanten Zielsetzungen durch den Gesetzesentwurfes zu Problemen führen könnten.

Stellungnahme zu den einzelnen Inhalten

Zu § 8 Abs.1, Nr. 4

„Die Genehmigung der beantragten Eingriffe einschließlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt als erteilt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei der Genehmigungsbehörde entschieden hat“.

Die Fiktion des Abs. 1 Nr.4 ist zu begrüßen; sie dient der Verfahrensbeschleunigung. Dies gilt auch für den in Abs.1 Nr.5, Satz 3 geregelten Vorbescheid zur Eingriffsgenehmigung.

Zu § 8 Abs.1, Nr.5

Auch die in Abs.1, Nr.5 normierte Konzentrationswirkung bündelt die Zuständigkeit auf eine Behörde und dient damit der Beschleunigung.

Dieser positiven Wirkung steht allerdings entgegen, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde treffen kann.

Dies könnte in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens sowie zu Rechtsunsicherheit führen. Sollte die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen verweigern, ist eine Entscheidung der nächst höheren Behörde erforderlich. Aber auch in diesem Fall ist das Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen. Es ist zu befürchten, dass die Entscheidung in diesen Fällen maßgeblich nach den Vorgaben der Naturschutzbehörde getroffen würde. Es sollte daher eine Formulierung getroffen werden, die mit der bisherigen Regelung bzw. mit der des § 13 Abs.4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vergleichbar ist:

„Die zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, wenn diese nicht selbst zuständig ist. Das Benehmen braucht nicht hergestellt zu werden, wenn der Eingriff in einem Bebauungsplan vorgesehen ist“.

Zu § 12 Abs.1, Satz 2

Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten sollte auf die Möglichkeit der Ausweisung von sog. Pufferzonen verzichtet werden.

Derartige Pufferzonen vergrößern de facto das Naturschutzgebiet. Dies könnte in einzelnen Fällen zu Konflikten mit bestehenden Anlagen bzw. möglichen Anlagenerweiterungen führen. Allerdings enthält die Regelung lediglich eine Kann-Bestimmung, so dass im Einzelfall eine Ausweisung von Pufferzonen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verhindert werden könnte.

Hannover, 25. Februar 2003

Kerstin Pickhardt